



N^o 13541.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich
unter der Enns.

In Betreff der für die Herausgabe einer periodischen Druckschrift politischen Inhalts zu erlegenden Caution.

Nach §. 11 des allerhöchsten Patentes vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse ist für die Herausgabe einer periodischen Druckschrift politischen Inhalts eine Caution nach der Wahl des Erlegers in barem Gelde oder in auf den Ueberbringer lautenden in Conventions-Münze verzinlichen kaiserlich-österreichischen Staatsschuldverschreibungen nach dem Börsen-Curse des Erlagstages zu erlegen, und im ersten Falle ist die erlegte Caution nach dem bei dem k. k. Tilgungs-Fonde bestehenden Zinsfuße zu verzinsen. Die Cassen, bei welchen der erwähnte Cautionserlag stattzufinden hat, sind nach den zwischen den beiden Ministerien der Justiz und der Finanzen zur möglichsten Erleichterung der Parteien getroffenen Uebereinkommen folgende:

Das niederöster. Provinzial-Zahlamt, ferner die Provinzial-Cameral-Zahlämter zu Linz, Graz, Prag, Brünn, Lemberg, Zara, Laibach, Klagenfurt, Triest und Innsbruck; die vereinigte Cameral- und Credits-Casse zu Salzburg, die Cameral-Casse in Krakau, das Filial-Cameral-Zahlamt in Trient, die Cameral-Kreis-Cassen zu Czernowitz, Bochnia, Brzeczau, Zaleszyk, Jaslo, Kolomea, Przemysl, Rzeszow, Sambor, Sandec, Sanok, Stanislaw, Stry, Tarnopol, Tarnow, Wadowice, Zloczow, Zolkiew, Spalato, Ragusa, Cattaro, Neustadtl, Adelsberg, Villach, Görz und Mitterburg; die Cameral-Bezirks-Cassen zu Wiener Neustadt, Korneuburg, Stein, Kied, Wels, Marburg, Bruck an der Mur, Gaslau, Königgrätz, Gitschin, Jungbunzlau, Leitmeritz, Saaz, Eger, Pilsen, Pisek, Budweis, Olmütz, Jslau, Ungarisch-Gradisch, Teschen, Troppau, Capo d'Istria, Brixen, Feldkirch und Imst.

Diese Cassen haben die erwähnten Cautionen oder Cautionsergänzungsbeträge gegen Beibringung von Widmungs-Urkunden von Seite der betheiligten Parteien zu übernehmen und den Erlegern hierüber die von ihnen benöthigte, den Gegenstand und Zweck des Erlages genau bezeichnende ungestämpelte, mit dem Amtssiegel versehene Bestätigung auszustellen, keineswegs aber sich in die Prüfung einzulassen, ob die in Staatsschuldverschreibungen erlegten Cautionen vermöge ihres Kurs-Werthes und ihrer sonstigen Eigenschaften den im Patente vom 13. März 1849 ange-

